

An alle  
Rechtsanwaltskanzleien

### **Erstuntersuchung bei Neueinstellung von Auszubildenden**

Die Kammer darf Ausbildungsverträge nur genehmigen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen, wenn für Auszubildende unter 18 Jahren die

ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung  
gem. § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz

zur Einsicht vorgelegt wird.

**Wir bitten um Beachtung!**